

V4-Nr. 846 vom 16.12.2020

Verteiler: KZVen

KZBV · UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 · 50931 KÖLN

An alle
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefondurchwahl

Datum

Hi/SuS

40 01 - 220

16.12.2020

kzven-info-uebergangsphase-heilmittelvordruck.docx

Übergangsphase Heilmittelvordruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlassbezogen zum Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte inkl. des neuen Vordrucks 9 Anlage 14a BMV-Z zum 01.01.2021 möchten wir Sie bzgl. der gemeinsamen Sprachregelung zwischen KZBV und GKV-SV zur Übergangsphase informieren.

GKV-SV und KZBV erklären in Übereinstimmung zu den Festlegungen in der ärztlichen Heilmittel-Richtlinie in § 13b, dass auch vor dem 01.01.2021 ausgestellte zahnärztliche Heilmittelverordnungen über den 01.01.2021 hinaus ihre Gültigkeit behalten und verordnete Therapien hinaus durchgeführt werden können, bis alle Behandlungseinheiten dieser Verordnung erbracht wurden.

Verordnungen, die ab dem 01.01.2021 ausgestellt werden, gelten als neuer Verordnungsfall nach § 6 HeilM-RL ZÄ und es ist ausschließlich der Vordruck gemäß der 18. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z (Vordruck 9 Anlage 14a BMV-Z) zu verwenden. Die alte Verordnungssystematik (Erstverordnung/Folgeverordnung) wird ab diesem Zeitpunkt nicht fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Viola Himmeröder
Stellv. Leiterin Abteilung Vertrag